

# **SATZUNG**

## **DER**

### ***KULTURINITIATIVE WINDECK***

Errichtet am 31. Mai 2015

Zuletzt geändert am 7. März 2019

## PRÄAMBEL

"Kultur fällt uns nicht wie eine reife Frucht in den Schoß. Der Baum muss gewissenhaft gepflegt werden, wenn er Frucht tragen soll“.

Diesem Gebot von Albert Schweitzer fühlt sich die Windecker Kulturinitiative verpflichtet. Unser Anliegen ist es, jeden, der es will, am kulturellen Leben in Windeck zu beteiligen: Auf der Bühne, hinter der Bühne, im Publikum.

In Windeck gibt es viele ideenreiche und an Kultur interessierte Köpfe. Sie zusammenzubringen und ihr Potenzial zu nutzen, liegt uns am Herzen. Wir freuen uns über Initiatoren für neue Ideen, Kenner der örtlichen oder überregionalen Kulturszene, Macher im täglichen Kulturbetrieb, Interpreten, Künstler und Veranstalter. Mit ihnen wollen wir ein vitales Kulturleben in Windeck und darüber hinaus fördern. Je vielseitiger desto besser!

Von der Blasmusik bis zum Klassikkonzert, von der örtlichen Theatergruppe bis zum weitgereisten Tourneetheater, vom Chorgesang bis zum internationalen Jazz, vom Karneval bis zum Kabarett, von der Bildung bis zur bildenden Kunst - alles ist denkbar. Und machbar.

Hier bietet sich als Glücksfall für Windeck das Bürgerkulturzentrum kabelmetal besonders an: Ein einmaliger Veranstaltungsort, den die Windecker Kulturinitiative erhalten und unterstützen möchte. Dies kann gelingen, wenn zündende Ideen die Programmdiskussionen beflügeln und persönliche Kontakte zu Kulturschaffenden und Künstlern ein attraktives Programm ermöglichen. Auch der tatkräftige, praktische Einsatz in der Kulturhalle ist willkommen. Wir wollen bürgerschaftliches Engagement in das Bürgerkulturzentrum einbringen. Dabei sollen interessierte Vereine und Institutionen mit ihren Mitgliedern angesprochen werden.

Besonders fühlen wir uns Kindern, Jugendlichen und älteren Mitbürgern verpflichtet. Wir wollen Ihnen vielfältige Kulturerlebnisse ermöglichen und ihnen Gelegenheit bieten, selbst kulturell tätig zu werden.

Allen, die an Kunst, Kultur und Bildung interessiert sind, stehen bei uns die Türen offen. Unser Credo ist: Demokratie, Transparenz und Effizienz. Das heißt: unsere Entscheidungen sollen von möglichst vielen Mitgliedern getragen werden, alle Abläufe sollen für alle durchschaubar sein, unsere Beschlüsse sollen ohne größere Reibungsverluste realisiert werden.

Kultur ist nicht alles.  
Aber ohne Kultur ist alles nichts.

Unser Ziel ist, Kultur für alle - besonders in Windeck - erlebbar zu machen.

## **§ 1 NAME UND SITZ**

Der Verein führt den Namen KulturInitiative Windeck.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Windeck-Schladern.

## **§ 2 GESCHÄFTSJAHR**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 ZWECK DES VEREINS**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Kunst sowie allgemeiner Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung und Förderung des Bürgerkulturzentrums kabelmetal. Darüber hinaus fördert und betreibt die KulturInitiative Windeck die Durchführung von Kultur-, Kunst- und Bildungs- sowie wissenschaftlicher Vorhaben und Veranstaltungen, die Pflege von Kunstsammlungen und des kulturellen Brauchtums. Weiterhin unterstützt und will sie Kultur-, Kunst-, Bildungs- und Wissenschaftsvereinigungen und einzelne Künstler und Experten aus den Bereichen Kultur, Kunst, Wissenschaft und Bildung fördern. Eine Beteiligung an der kabelmetal gGmbH ist möglich. Das Verhältnis zur kabelmetal gGmbH wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.

## **§ 4 SELBSTLOSE TÄTIGKEIT**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die ehrenamtlichen Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, wobei alle Belege prüffähig sein müssen. Vom Vorstand können –per Beschluss- Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder gezahlt werden soll, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

## **§ 5 MITTELVERWENDUNG**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 6 VERBOT VON BEGÜNSTIGUNGEN**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

Natürliche Personen oder juristische Personen können Vereinsmitglieder werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, sofern der Bewerber dies wünscht. Die Mitgliedschaft wird mit der erstmaligen Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags wirksam.

## **§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht. Ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr gilt als Austritt.

## **§ 10 BEITRÄGE**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie entscheidet über die Vereinsarbeit und ist weisungsbefugt gegenüber dem Vorstand. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Die Mitgliederversammlung wählt Beisitzer in den Vorstand.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Darüber hinaus soll vierteljährlich eine Mitgliederversammlung zur Abstimmung über die Programmanschläge für den Verein einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege (E-Mail) erfolgen, sofern die Mitglieder diesem Weg der Einladung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des elektronischen Einladungsschreibens folgenden Tag. Das elektronische Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Mailadresse gerichtet war.

Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Abwahl des Vorstandes, eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. Diese sind fristgerecht einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Wunsch von mindestens einem der anwesenden Mitglieder finden geheime Wahlen statt. Ansonsten wird per Handzeichen gewählt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder im ersten Wahlgang auf sich vereinen, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist derjenige Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

Einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Erschienenen bedarf es lediglich

- a) im Falle einer Satzungsänderung bzw. Satzungsneufassung und der Auflösung des Vereins sowie
- b) im Falle der Abberufung des Vorstandes.

In beiden Fällen darf nur abgestimmt werden, wenn die Mitglieder vorher rechtzeitig in geeigneter Form über den Gegenstand einer Abstimmung zu a) oder zu b) ausreichend unterrichtet worden sind. Diese Unterrichtung kann auch zusätzlich dadurch erfolgen, dass den Mitgliedern in der Einladung mit der Tagesordnung zusammen mitgeteilt wird, wann und wo sie vor Eintritt in die Sitzung Einblick in die entsprechenden Sitzungsunterlagen nehmen können.

Die Mitgliederversammlung muss aus ihrer Mitte in zwei Sonderfällen einen Versammlungsleiter bestimmen, und zwar

- a) bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes und
- b) bei der Abstimmung über die Abwahl des Vorstandes.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von der Protokollführung, die in der Regel vom Schriftführer wahrgenommen wird, und der Versammlungsleitung zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern in einer Frist von zwei Wochen zugänglich zu machen.

## **§ 13 VORSTAND**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden der/dem Schriftführer/in sowie der/dem Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Außerdem gehören zum Vorstand der Schatzmeister/die Schatzmeisterin, der Stellvertretende Schatzmeister/die Stellvertretende Schatzmeisterin und eine von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstands festzulegende und zu wählende Anzahl Beisitzer/innen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Wird kein Nachfolger im Amt gefunden, steht es dem Mitglied frei, sich drei Monate nach der regulären Amtszeit oder nach dem Termin eines vorzeitigen Ausscheidens, durch die Mitgliederversammlung von den Amtspflichten entbinden zu lassen. Die Mitgliederversammlung muss dieser Bitte entsprechen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben, welche der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme gegeben wird. Im Fall von Stimmgleichheit bei Abstimmungen im Vorstand hat der/die 1. Vorsitzende zwei Stimmen. Im Übrigen hat jedes Mitglied des Vorstands gleiches Stimmrecht gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern.

## **§ 14 KASSENPRÜFUNG**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Windeck, die es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Der letzten Mitgliederversammlung ist eine andere Entscheidung zum Vermögensanfall im Sinne des Vereinszwecks vorbehalten.